

Statut
des
Ausschusses der Studentenschaft
an der
Universität Jena.

§ 1.

Die Studentenschaft der Universität Jena bestelt zu ihrer Vertretung einen ständigen Ausschuß.

§ 2

Das Mandat der Mitglieder des Ausschusses gilt für ein Semester und die darauf folgenden Ferien bis zur Konstituierung des neuen Ausschusses (§ 15).

Zusammensetzung des Ausschusses.

§ 3.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus Vertretern von Verbänden studentischer Vereine bezw. von Einzelvereinen (in den folgenden §§ mit dem Ausdruck „Gruppen“ bezeichnet) und je einem Vertreter der vier Fakultäten.

§ 4.

Es sollen berechtigt sein in den Ausschuss zu entsenden:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Die Corps Franconia, Würstphalia,
Saxonia, Thuringia | 2 Vertreter. |
| 2. Die Burschenschaften Arminia, Ger-
mania, Teutonia | 3 Vertreter. |
| 3. Medizinischer Verein und Agronomia | 1 Vertreter. |
| 4. Normannia und Galia | 1 Vertreter. |
| 5. Studentischer Gefangverein zu
St. Pauli | 1 Vertreter. |
| 6. Akademischer Turnverein Gothania | 1 Vertreter. |
| 7. Die Landsmannschaften Borussia,
Peregrina, Rhemania und Suevia | 1 Vertreter. |
| 8. Die Gruppe wissenschaftl. Vereine,
nämlich: Mathemat. Verein, Philo-
logisch-historischer Verein, Natur-
wissenschaftl. Verein, Theolog. Verein
und Philol. Gesellschaft | 2 Vertreter. |

Die vier Fakultätsvertreter gehen aus Fakultätswahlen hervor, an welchen lebighlich die nicht inkorporierte Studentenschaft, sowie die Mitglieder der nicht privilegierten Gruppen teilzunehmen berechtigt sind.

§ 5.

Es ist jeder der im § 4 aufgeführten Gruppen gestattet, andere Vereine aufzunehmen.

§ 6.

Andere Gruppen, welche einen Vertreter zu stellen wünschen, müssen mindestens zwei volle Semester bestanden haben und im laufenden Semester mindestens 40 Mitglieder zählen. Sie haben den Antrag hierauf bei dem Verwaltungs-Ausschuss der Universität einzureichen, der nach Anhörung des Ausschusses der Studentenschaft hierüber entscheidet.

§ 7.

Dieselben Bedingungen wie die im § 6 gelten für alle Gruppen mit Vertretern, welche zeitweise aufgelöst oder sus-

pendiert waren und nach ihrem Wiederauftritt einen Vertreter zu erhalten wünschen.

§ 8.

Hat die Mitgliedertzahl einer privilegierten Gruppe während zweier aufeinanderfolgender Semester nach dem 1. Oktober 1903 weniger als 25 betragen, so verliert dieselbe das Recht, einen Gruppen-Vertreter zu stellen. Dieses Recht kann durch den Verwaltungs-Ausschuß nach Anhörung des Ausschusses der Studentenschaft wieder verliehen werden, sobald die Gruppe wieder auf 25 Mitglieder angewachsen ist.

Entsprechend vermindert sich die Vertreterzahl der Burschenschaften auf 2, wenn ihre Mitgliedertzahl während zweier aufeinanderfolgender Semester unter 75 sinkt, der Burschenschaften wie der Corps und der Gruppe wissenschaftl. Vereine auf 1, wenn ihre Mitgliedertzahl während einer gleichen Zeitdauer weniger als 50 betragen sollte.

In Anrechnung kommen nur immatrikulierte aktive und inaktive Mitglieder. — § 43, Ziff. 4 der Gef. für die Studierenden.

Als Mitglieder eines nicht korporativen wissenschaftlichen Vereins werden nur diejenigen gezählt, welche nicht zugleich Mitglieder einer anderen Korporation sind.

§ 9.

Die Gruppen-Vertreter müssen sich innerhalb der beiden ersten Wochen nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters durch Vollmachten ihrer Gruppen beim Prorektor legitimieren. Die Vollmacht hat zugleich den Namen eines Stellvertreters zu enthalten.

§ 10.

Eine privilegierte Gruppe, welche sich ohne Genehmigung des Ausschusses von einem allgemeinen studentischen Unternehmen fernhält, verliert für das laufende Semester das Recht, einen Vertreter in den Ausschuß zu stellen.

§ 11.

Die Vertreter der vier Fakultäten und deren Stellver-

treter werden am Ende jedes Semesters für das nächste gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Versammlungen derjenigen Studenten der einzelnen Fakultäten, welche keiner privilegierten Gruppe angehören. Wählbar sind gleichfalls nur solche Studenten. Eine gültige Fakultätswahl kann nur bei Anwesenheit von mindestens 25 Wahlberechtigten stattfinden. Bei den Wahlen entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§ 12.

Die Fakultätsversammlungen werden von dem Ausschuss in der letzten Woche des Februar und des Juli nach vorgängiger Anzeige beim Prorektor einberufen. Die Leitung der Wahlen liegt den derzeitigen Vertretern der Fakultäten oder ihren Stellvertretern, im Falle der Behinderung dem Universitäts-Amtmann ob.

§ 13.

Die Namen der aus den Fakultätswahlen hervorgegangenen Vertreter und Stellvertreter sind von den Leitern der Versammlungen sofort dem Prorektor anzuzeigen.

§ 14.

Wenn ein Vertreter einer Fakultät oder ein Stellvertreter im neuen Semester nicht mehr nach Jena zurückkommt, so findet in den ersten zwei Wochen nach offiziellem Semesteranfang eine Neuwahl gemäß § 11 und 12 statt. Ebenso findet, wenn ein Vertreter oder Stellvertreter im Laufe des Semesters die Universität verläßt oder aus dem Ausschuss ausscheidet, spätestens 8 Tage nach Eintreten der Vakanz, eine Neuwahl statt. Erfolgt eine solche Neuwahl nach dem 1. Juli bzw. nach dem 1. Februar, so gilt dieselbe auch gleich für das nächste Semester.

**Organisation und Geschäftsführung des
Ausschusses.**

§ 15.

Spätestens drei Wochen nach dem offiziellen Semesteranfang hat der Prorektor eine konstituierende Ausschusssitzung

zu berufen. In dieser Sitzung hat der Ausschuss des abgelaufenen Semesters dem neuen Geschäfte und Kasse zu übergeben.

§ 16.

Den Vorsitz im Ausschuss führt der Prorektor oder dessen ordnungsmäßiger Vertreter unter regelmäßiger Zuziehung des Universitätsamtmanns.

Der Ausschuss bestellt aus seiner Mitte zwei Schriftführer und einen Kassenvart.

§ 17.

Der Prorektor beruft und leitet die Ausschusssitzungen und die allgemeinen Studenten-Versammlungen. Er hat zu ersteren die Mitglieder spätestens 24 Stunden vorher schriftlich einzuladen und gleichzeitig die Tagesordnung am schwarzen Brett bekannt zu machen. In gleicher Weise hat er die im Ausschuss gefassten Beschlüsse bekannt zu machen.

§ 18.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Gruppen, welche ihm angehören, vertreten sind. Wer in einer Sitzung ohne vom Vorsitzenden bezw. von der Versammlung als genügend anerkannte Entschuldigung fehlt, zahlt 1 Mark, wer zu spät kommt 50 Pfg. Die Strafgebühren fließen in die Kasse des Ausschusses.

Geschäftsbereich des Ausschusses.

§ 19.

Der Ausschuss hat alle gemeinsamen Unternehmungen der Studentenschaft, wie Kommerse, Ausflüge, Fackelzüge u. dergl. vorzubereiten und ihre Ausführung zu leiten. Bei Kommercen präsidiert der Prorektor oder ein von ihm ernannter Vertreter aus dem Kreise der akademischen Dozenten.

Sämtliche Beschlüsse des Ausschusses sind für die in ihm vertretenen Korporationen und ihre sämtlichen aktiven und ortsanwesenden inaktiven Mitglieder bindend.

§ 20.

Wenn durch Nichtbeachtung statutenmäßiger Bestimmungen von Seiten einzelner im Ausschuss vertretenen Gruppen oder Vereine der Studentenschaft Uneinigkeit oder Behinderung der Tätigkeit des Ausschusses entsteht, so ist durch den Vorsitzenden des Ausschusses der Schiedspruch des Verwaltungsausschusses der Universität anzurufen. Der Verwaltungsausschuss trifft eine endgiltige Entscheidung und hat für deren Vollziehung Sorge zu tragen.

§ 21.

Der Ausschuss hat über die Ordnung und Reihenfolge der Gruppen und Vereine bei Aufzügen u. dergl. zu wachen.

§ 22.

Die Reihenfolge ist, abgesehen vom Vortritt und vom Schluß des Zuges, die folgende:

S. G.

D. G.

H. G.

Stud. Gesangverein zu St. Pauli.

H. T. R. Gothania.

Medizin. Verein und Agronomia.

G. V. G. u. H. V. G.

Gruppe wissenschaftl. Vereine.

§ 23.

Der Vortritt bei Aufzügen wechselt zwischen den einzelnen Gruppen nach folgender Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Art der Veranstaltung:

S. G. (1).

H. G.

D. G. (1).

Stud. Gesangverein zu St. Pauli.

Gruppe wissenschaftl. Vereine (1).

S. G. (2).

H. T. B. Gothania.

D. G. (2).

Medizin. Verein und Agronomia.

D. G. (3).

G. V. G. u. H. V. G.

Gruppe wissenschaftl. Vereine (2).

Den Schluß bildet bei Auszügen stets diejenige Gruppe oder Korporation, welche bei der letzten Gelegenheit den Vorrang hatte.

Vermindert sich die Zahl der Vertreter, welche der S. G., der D. G. oder die Gruppe wissenschaftlicher Vereine in den Ausschuss zu entsenden berechtigt ist, so üben sie dementsprechend auch die Berechtigung ein, ein Stes bzw. 2tes Mal in dem für den Wechsel im Vortritt maßgebenden Turnus berücksichtigt zu werden. Es wird alsdann jedesmal der Platz gestrichen, welcher mit der höchsten Ziffer (3 bzw. 2) bezeichnet ist.

§ 24.

Neu eintretende Gruppen oder Korporationen nehmen im Turnus die letzte Stelle ein, werden somit bei der ersten Gelegenheit vor der Schlußgruppe etageshoben.

§ 25.

Die keiner der privilegierten Gruppe angehörigen Vereine und Studenten nehmen ein für alle Mal den Platz in der Mitte der privilegierten Gruppen ein. Die Ordnung und Reihenfolge unter ihnen bestimmt der Ausschuss.

§ 26.

Bei Leichenbegängnissen hat die trauernde Gruppe oder der trauernde Verein den Vortritt. Im übrigen bleibt in solchem Falle die Reihenfolge des letztvorangegangenen Aufzuges bestehen.

§ 27.

Der Ausschuss hat die Einzelheiten der in §§ 22 und 23 bestimmten Reihenfolge mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden zu regeln, sowie die Zulassung und Einreihung von Wagen und Musikkorps in den Zug u. dergl.

§ 28.

Als allgemeines studentisches Unternehmen im Sinne dieses Statuts gilt jede Veranstaltung, zu welcher durch die Universität aufgefordert wird, oder welche vom Prorektor, event. auf Antrag des Ausschusses, als solche erklärt worden ist. Fackelzüge, Kommerse u. dgl. zu Ehren akademischer Dozenten gelten stets als allgemeine studentische Unternehmen.

Neben einem allgemeinen studentischen Unternehmen sind Sonderaufzüge, Sonderkommerse u. einzelner Korporationen oder Teile der Studentenschaft unzulässig.

Der Ausschuss kann einer privilegierten Gruppe erlauben, einem allgemeinen Unternehmen der Studentenschaft fernzubleiben.

§ 29.

Korporationen oder Gruppen, welche während der Zeit, wo ihnen nicht der Vorrang gebührt, es unterlassen haben, sich regelmäßig an den Verhandlungen des Ausschusses zu beteiligen, oder die ihnen zukommende Stelle bei Aufzügen und Festlichkeiten einzunehmen, werden das nächste Mal, wenn sie nach § 28 der Vorrang trifft, übergangen.

Diese Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, wenn eine vom Verwaltungsausschuss der Universität für genügend erachtete Entschuldigung beigebracht wird. In eiligen Fällen entscheidet der Prorektor.

Verzichtet eine Gruppe auf den Vorrang, so geht derselbe auf die im Turnus folgende Gruppe über.

§ 30.

Der Ausschuss hat innerhalb seiner Zuständigkeit (§ 19) alle Anträge, welche ihm aus der Studentenschaft mit mindestens 20 Unterschriften zugehen, zu beraten und darüber Beschluß zu fassen.

§ 31.

Der Ausschuss hat alle Anträge aus der Studentenschaft, welche einer allgemeinen Studentenversammlung vorgelegt werden sollen, vorzubereiten und dazu Stellung zu nehmen.

§ 32.

Der Ausschuß hat den Termin der in §§ 12 und 14 vorgesehenen Fakultätsversammlungen anzusetzen. Der Universitätsamtmanu macht dieselben mindestens 4 Tage vorher (einschließlich des Tages der Versammlung) am schwarzen Brett bekannt.

§ 33.

Der Ausschuß hat vor Schluß jedes Semesters die Kassenführung zu prüfen und dem Kassenwart Entlastung zu erteilen.

§ 34.

Der Ausschuß entwirft für seine Verhandlungen, sowie für die der Studentenversammlungen Geschäftsordnungen, welche dem Verwaltungs-Ausschusse zur Bestätigung einzureichen sind.

Allgemeine Studentenversammlungen.

§ 35.

Das Recht, eine allgemeine Studentenversammlung zu berufen, hat innerhalb der Studentenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung des Prorektors, nur der Ausschuß. Er ist zur Berufung verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder oder 50 Kommilitonen schriftlich darauf antragen.

§ 36.

Jede Studentenversammlung muß mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 4 Tage vorher (einschließlich des Tages der Abhaltung) schriftlich den einzelnen Korporationen und außerdem am schwarzen Brett bekannt gemacht werden.

§ 37.

In einer Studentenversammlung dürfen nur in Jena immatrikulierte Studenten und Jenerer akademische Dozenten Teil nehmen. Bei Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende dies bekannt zu machen und alle Unbefugten aufzufordern sich zu entfernen. Stimmberechtigt sind in der Versammlung nur Studenten.

§ 38.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht verhandelt werden.

Finanzen.

§ 39.

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Ausschusses wird von jedem immatrikulierten Studenten ein Semesterbeitrag von 50 Pf. durch die akademische Quästur für die Kasse des Ausschusses erhoben. Ferner fließen in die Kasse des Ausschusses die Strafgebühren der Ausschußmitglieder.

§ 40.

Für ein Defizit haben die in den privilegierten Gruppen vertretenen Vereine nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl aufzukommen.

§ 41.

Zur Deckung der allgemeinen Ausgaben bei Festen, Sommeren, Aufzügen u. dergl. erhebt der Ausschuß besondere Beiträge von den Teilnehmern nach einem von ihm selbst näher zu bestimmenden Modus, sofern die Ausgaben aus den Beständen des Ausschusses nicht gedeckt werden können. Etwaige Ueberschüsse fließen in die Kasse des Ausschusses.

Schlußbestimmungen.

§ 42.

Anträge an den Verwaltungsausschuß auf Abänderung dieses Statuts können nur in einer allgemeinen Studentenversammlung beschloffen werden. Sie können nur an dieselbe gelangen, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Ausschusses sich bei der Vorberatung dafür erklärt haben. Sie sind in der Studentenversammlung angenommen, wenn $\frac{2}{3}$ der Anwesenden dafür stimmen.

§ 43.

Jeder Studierende erhält bei der Immatrikulation ein Exemplar dieser Statuten.

§ 44.

Alle früheren Senatsbeschlüsse, welche dem gegenwärtigen Statut entgegenstehen, werden aufgehoben.

Ausführungsbestimmungen

zu § 12.

Das erste Mal nach erfolgter Gründung des Ausschusses werden die Fakultätsversammlungen vom Prorektor unverzüglich einberufen. Die ersten Wahlen, deren Leitung dem Universitätsamtmann obliegt, gelten für das laufende und für das nächste Semester.

zu § 23.

An welcher Stelle der für den Wechsel des Vortritts geltende Turnus beginnen soll, bestimmt das Los.

Genehmigt in der Senatssitzung vom 20. Juni 1903.